

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung

Schwarzenberg, Johann

Bamberg, [1694]

Wie der Richter/ nach verlesung der Urtheyl/ die Schöpffen fragen soll

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

Antwort der Schöpffen.

Herr Richter ich sprich / es geschicht billich / auff alles Gerichtlich Einbringen vnd Handlung / was nach diß Gerichts Ordnung recht vnd beschlossen ist.

CIX.

Wie der Richter die Brtheyl öffnen soll.

Item / Auff obgemelte Bitt der Partheyen vnd ergangene Brtheyl / soll der Richter die endlichen Brtheyl / der sich die Schöpffen auff alle nottürfftige fürbrachte vnd geschene Handlung / dieser Unser Ordnung gemetz / vereinigt / oder in Rathe funden / vnd auffschreiben haben / durch den geschwornen Berichtschreiber öffentlich verlesen lassen / Vnd wo peinliche Straff erkant wird / so soll eigentlich gemelt werden / wie vnd welcher massen die an Leib oder Leben geschehen soll / wie dann peinlicher Straff halb hernach in dem hundertten vnd fünff vnd zweintzigsten Artikel / vnd etlichen Blettern darnach / funden vnd angezeigt wird / Vnd wie der Schreiber solche Brtheyl die sich obgemelter massen / zu öffnen vnd lesen gebürt / formiren vnd beschreiben soll / wird hernach in dem zweyhundertten vnd sibenzehenden Artikel funden.

CX.

Item / Die vorgesakten Rede / so vor Gericht geschehen sollen / lauten als auff einen Kleger / vnd auff einen Antworter / Aber es ist nämlich zumercken / wo mehr dann ein Kleger / oder ein Antworter im Rechten stünden / daß alsdann dieselben Wörter (wie sich von mehr Personen zureden geziemet) gebraucht werden sollen.

CXI.

Wie der Richter / nach verlesung der Brtheyl / die Schöpffen fragen soll.

Item / Nach Verlesung der endlichen Brtheyl / soll der Richter den Schöpffen besunder fragen / vnd also sagen / N. Ich frag dich / ob die Brtheyl also beschlossen sey / wie die verlesen worden ist.

CXII.

G iij

Antwort